



## **Geschäftsordnung in der Fassung vom 24.11.2010**

### Präambel

1. Durch Beschluss des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (nachfolgend „DGP“ genannt) vom 31.10.2008 ist gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Satzung der DGP in der Fassung vom 27.9.2008 auf Antrag von 55 ordentlichen Mitgliedern eine Landesvertretung der DGP ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dem Bundesland Bayern gegründet worden.

2. Gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Satzung der DGP in der Fassung vom 27.9.2008 kann sich die Landesvertretung eine eigene Geschäftsordnung geben.

3. Demgemäss hat die Mitgliederversammlung der Landesvertretung Bayern sich die folgende Geschäftsordnung gegeben

### § 1 Aufgaben der Landesvertretung

Die Landesvertretung fördert die Kommunikation der Mitglieder auf Landesebene. Sie erarbeitet länderspezifische Vorschläge, die der Verwirklichung der Ziele der DGP dienen und steht Dritten als Ansprechpartner auf Landesebene zur Verfügung.

### § 2 Mitglieder der Landesvertretung

Mitglied einer Landesvertretung ist jedes Mitglied der Gesellschaft, das seinen Wohnsitz oder seinen Arbeitsplatz in dem entsprechenden Bundesland hat, und der Aufnahme in diese Landesvertretung nicht widerspricht.

### § 3 Sprecher und Stellvertreter der Landesvertretung

1. Die Mitgliederversammlung der Landesvertretung wählt für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen, oder zwei gleichberechtigte Sprecher sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.

2. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Neuwahl des Sprechers oder seines Stellvertreters ist mit einer Mehrheit von 75 % der Anwesenden einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

3. Ein Sprecher vertritt die Landesgruppe gegenüber dem Vorstand der

DGP und nach außen. Er hat sich, sofern vorhanden, mit dem jeweilig zuständigen Fachreferenten abzustimmen. Während der Verhinderung des Sprechers fallen diese Aufgaben den stellvertretenden Sprechern zu.

#### § 4 Mitgliederversammlungen der Landesvertretung

1. Ein Sprecher – oder ein Stellvertreter - lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in Textform zu den Mitgliederversammlungen der Landesvertretung ein. 10% der Mitglieder der Landesvertretung können die Einberufung einer Sitzung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen, welchem Begehren der Sprecher oder seine Stellvertreter sodann unverzüglich nachzukommen haben.

2. Die Mitgliederversammlung der Landesvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (also auch als e-mail) gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

3. Ein Sprecher – oder ein Stellvertreter – leiten die Sitzungen und bestimmen einen Protokollführer. Das von diesem verfasste Protokoll wird von ihm den Mitgliedern der Landesvertretung und dem Vorstand der DGP übersandt. Gleiches gilt von Beschlüssen, die im Umlaufverfahren gefasst werden.

4. Mit Zustimmung aller Anwesenden kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ergänzt werden. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5. Die Mitgliederversammlung der Landesvertretung kann themenbezogen Referenten für die Amtsdauer des Sprechers wählen, die gemeinsam mit Sprechern und Stellvertretern den Sprecherrat bilden. Der Sprecherrat bereitet Beschlüsse mit einfacher Mehrheit vor und berichtet der Mitgliederversammlung.

München, den 24.11.2010